

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-005/19
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 27.03.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.02.2019	☒ Umwelt	12.03.2019
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	20.03.2019
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.03.2019
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	31.01.2019
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.03.2019	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan „Wassermanns Garten“
Abwägungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der von der Planaufstellung betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereichen der Verwaltung abgegebenen Stellungnahmen wurden geprüft. Der Abwägungsvorschlag (Anlage 2) wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Wassermanns Garten“ in der Fassung von Januar 2019 bestehend aus Planteil / Zeichenerklärung und Textteil (Anlage 3) wird einschließlich der dazugehörigen Begründung (Anlage 4) gebilligt.
3. Der unter Pkt. 1 genannten Bauleitplanentwurf und die zugehörigen Begründung sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.04.2018 (Beschl.-Nr.: IV-021- 39/18 gem. § 1 (3) Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 2 (1) Satz 1 BauGB eingeleitete Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) „Wassermanns Garten“ soll nach Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. §§ 2 (2), 3 (1) BauGB mit der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des BBP in der Fassung vom Januar 2019 (Anlage 3) sowie der zugehörigen Begründung (Anlage 4) gem. § 3 (2) BauGB weitergeführt werden. Parallel dazu sollen die frühzeitig beteiligten Stellen gem. §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB förmlich zum vorliegenden Planentwurf beteiligt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung den Planentwurf zunächst billigt und dessen Offenlage beschließt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung ist mit dem erzielten Planungsstand gerechtfertigt. Der vorliegende Planentwurf steht in Einklang mit den Zielen der Raumordnung (Schreiben Gemeinsame Landesplanungsabteilung vom 26.09.2018). Der Öffentlichkeit ist am 05.07.2018 im Rahmen einer Informationsveranstaltung die Gelegenheit zur Information und Äußerung gegeben worden. An der Veranstaltung haben zwei Bürger teilgenommen. Ein Bürger hat Anregungen und Hinweise vorgetragen. Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.

Eine frühzeitige Beteiligung von der Planung betroffener Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Fachbereiche der Stadtverwaltung Cottbus wurde im Zeitraum vom 24.08.-28.09.2018 auf der Basis eines Planvorentwurfes vom August 2018 durchgeführt. Es wurden 19 Stellen, die von der Planung berührt sein können, angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Davon haben 15 Stellen Gebrauch gemacht. Es wurden keine Hinweise vorgetragen, die der Planung entgegenstehen.

Soweit für die Planung relevant, wurden Anregungen/Hinweise mit Planungsrelevanz in die vorliegenden Entwurfsunterlagen eingestellt.

Die stadttechnische Erschließung des Vorhabens und die Anbindung an das öffentliche Straßennetz sind über die vorhandenen Anlagen gesichert. Der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Stadt und Vorhabenträger ist nicht erforderlich.

Der Ortsbeirat Groß Gaglow ist zur Entwurfsplanung und zum angestrebten Auslegungsbeschluss gem. § 46 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) gehört worden. Er hat in seiner Stellungnahme vom 01.02.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der vorgesehenen Offenlage grundsätzlich zugestimmt (Anlage 5).

Der Stadt Cottbus entstehen aus der Planung keine Kosten. Ein städtebaulicher Vertrag vom 06.01./08.03.2018 sichert die Übernahme aller Planungskosten durch den Vorhabenträger.

- Anlagen: 1. Übersichtsplan
2. Abwägungsprotokoll
3. BBP-Entwurf vom Januar 2019
4. Begründung zum BBP-Entwurf
5. Stellungnahme Ortsbeirat

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

- Keine -

2. Sicherstellung der Finanzierung:

- Entfällt -

3. Folgekosten:

- Keine -